



## Erläuterungen zur Praxisvergütung

### Rechtsgrundlage für die Praxisvergütung

1. Da die Mittel für die Praxisvergütung aus einem PERSONENbezogenen Budgetansatz des BMBWF kommen, darf die Überweisung nur an eine PERSON erfolgen, nicht aber an Vereine, Institutionen etc.
2. Rechtsgrundlage:  
Bundesgesetzblatt Nr. 656/1987 in der Fassung des BGBl. Nr. 325/1993

Zur korrekten Erfassung der Daten für die Auszahlung durch den Landesschulrat bzw. die Meldung an das zuständige Finanzamt benötigen wir

am Verrechnungsblatt **unbedingt** den **Namen** und die **Konto-Nummer (IBAN)** und die **Sozialversicherungsnummer 10-stellig** der jeweiligen **Betreuerin/des Betreuers**.

Eine Auszahlung dieser Vergütung an Vereins- oder Institutskonten ist rechtlich nicht zulässig!

Die Verrechnung Ihrer Praxisvergütung erfolgt grundsätzlich *semesterweise*.

Die Auszahlung der Vergütung für Praktika im Zeitraum:

- September – Jänner erfolgt im darauffolgenden Sommerhalbjahr
- Februar – Juni erfolgt im darauffolgenden Winterhalbjahr

Dazu benötigen wir das Verrechnungsblatt unbedingt zu folgenden Abgabeterminen:

- für Praktika September - Jänner bis spätestens 3. Jännerwoche
- für Praktika Februar - Juni bis spätestens 2. Juniwoche

*HINWEIS*: Bitte geben Sie das Verrechnungsblatt den Praktikant/innen mit.

Die **aktuellen Stundensätze** lauten (lt. Verordnungsblatt des LSR für NÖ ab 01.09.2017):

Betreuung von 1 Schüler/in ..... € 2,90

Betreuung von 2 Schüler/innen ..... € 4,30

Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieser Informationen mit  
Ihrer Unterschrift auf dem Verrechnungsblatt.